

Satzung

der
Deutschen Verkehrswacht - Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V." (in der Satzung Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. genannt). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme). Er wurde am 19.06.1952 gegründet und ist unter Nr. 144 (jetzt Nr. 216) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg am 09.05.1958 eingetragen worden.
- 1.2 Gerichtsstand ist Rotenburg (Wümme).
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. ist das Gebiet des ehemaligen Landkreises Rotenburg (Wümme) nach dem Stand vom 31.07.1977, mithin der
 - Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, der
 - Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum, sowie der
 - Einheitsgemeinde Scheeßel.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

- 2.1 Die Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. will
 - 2.1.1 das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden;
 - 2.1.2 im vorstehenden Sinne die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten, und, soweit möglich, zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen.
- 2.2 Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, hält die Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. bereit:

Angebote für

- 2.2.1 den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung),
- 2.2.2 den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie
- 2.2.3 personelle und materielle Dienstleistungen.

§ 3 Jugendgruppe

- 3. Der Verein kann eine Jugendgruppe einrichten, für die dann die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließende Jugendordnung gilt. Die Jugendgruppe ist rechtlich nicht selbständig, sondern eine Sparte des Vereins.

§ 4 Verhältnis zur Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

- 4.1 Um dem Verkehrssicherheitsgedanken gemäß § 2 dieser Satzung nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im gesamten Lande Niedersachsen Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. die Beschlüsse der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen, sofern sie sich auf den Zweck der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. gemäß ihrer Satzung beziehen.
- 4.2 Die Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. ist Mitglied der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. Die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. nicht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 5.1 Die Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben die Auslagererstattung und Aufwandsentschädigung.

- 5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Der Zweck des Vereins ist die Umsetzung der in § 2.1 dieser Satzung genannten Satzungsziele.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit. Die Aufnahmebestätigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.1.2 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit, der Verkehrswissenschaft und der Verkehrspolitik oder um die Entwicklung der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. besonders verdient gemacht haben.
Über die Ernennung entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 10.4) durch Stimmenmehrheit.

6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

6.2.1 Die Mitgliedschaft endet

- 6.2.1.1 mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- 6.2.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist;
- 6.2.1.3 durch Ausschluß aus dem Verein.
- 6.2.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich die Interessen der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. verletzt oder wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 10.4). Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 9) erhoben werden.

6.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.3.1 Alle volljährigen Mitglieder und unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

6.3.2 Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.

6.3.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote gemäß § 2.2 dieser Satzung vorrangig zu nutzen.

6.3.4 Die Mitglieder sind gegenüber allen beschlussfassenden Gremien antragsberechtigt und abstimmungsberechtigt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

6.4 Beitragspflicht

6.4.1 Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. einen Beitrag, ausgenommen Ehrenmitglieder. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

6.4.2 Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist grundsätzlich eine Bringeschuld.

6.4.3 Der Jahresbeitrag ist im voraus bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zahlung soll möglichst bargeldlos vorgenommen werden.

§ 7 Organe

7. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt; und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.

- 8.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Einladung kann auch durch Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung geschehen.
- 8.3 Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, und ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 8.5 Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder oder den Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden und eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
- 8.6 Dringlichkeitsanträge müssen zur Erörterung und Beschlußfassung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen können mit Dringlichkeitsanträgen nicht beantragt werden.
- 8.7 Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung ein Anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden nur die gültigen Ja- und die gültigen Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 8.8.1 Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter oder ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuß. Der Wahlausschuß kann sich Wahlhelfer bedienen.
- 8.8.2 Alle Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen oder Akklamation durchzuführen.
- 8.8.3 Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 8.8.4 Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- 8.8.5 Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.
- 8.8.6 Ergibt sich dann auch keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter in die engere Wahl (Stichwahl), die die meisten Stimmen hatten. Wird auch bei der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los.
- 8.8.7 Alle Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können im Block oder auf Antrag einzeln gewählt werden.
- 8.9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:
 - 8.9.1 Tagesordnung;
 - 8.9.2 gestellte Anträge und dazu gefaßte Beschlüsse im vollen Wortlaut. Bei Satzungsänderungen ist der Hinweis erforderlich, daß der volle Wortlaut mit der Einladung vorgelegt wurde und daß die Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen beschlußfähig war;
 - 8.9.3 Wahl- und Abstimmungsergebnisse;
 - 8.9.4 Anwesenheitsliste.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9 Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:
 - 9.1 Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 - 9.2 Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
 - 9.3 Entlastung des Vorstandes;
 - 9.4 Wahl des Vorstandes;
 - 9.5 Wahl der Rechnungsprüfer;

- 9.6 Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge;
- 9.7 Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- 9.8 Beschlußfassung über die Auflösung der Verkehrswacht;
- 9.9 Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. sein.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus:
 - 10.2.1 dem Vorsitzenden;
 - 10.2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 10.2.3 dem Geschäftsführer;
 - 10.2.4 dem Schriftführer;
 - 10.2.5 dem Kassenwart;
 - 10.2.6 dem Beauftragten für Jugendarbeit, wenn eine Jugendgruppe gemäß § 3 dieser Satzung besteht.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.4 Um die Arbeit des Vorstandes auf eine breitere Basis zu stellen, können dem Vorstand darüber hinaus bis zu 5 Beisitzer angehören (erweiterter Vorstand). Sie müssen Mitglied der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. sein und werden vom Vorstand benannt. Sie haben beratende Stimme (außer §§ 6.1.2 u. 6.2.2).
- 10.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten die Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

- 10.6 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
- 10.7 Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung: Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 11.1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- 11.1.2 Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie Beschlußfassung über durchzuführende Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.
- 11.2 Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. kann der Vorstand einen Beirat aus Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit auf drei Jahre berufen. Die Mitglieder des Beirates haben im Vorstand beratende Stimme.
- 11.3 Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. sein müssen, auf die Dauer von drei Jahren.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Den Rechnungsprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ist umfassend Auskunft zu erteilen.

- 12.3 Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 13.1.1 Die Auflösung der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.1.2 Der Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unterstützt wird oder der Vorstand selbst sie beantragt.
Der Antrag ist begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

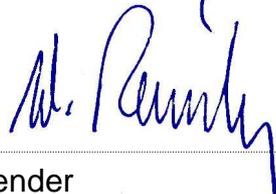
§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Verkehrswacht

- 14 Bei Auflösung, Erlöschen, Verlust der Rechtsfähigkeit, Löschung des Vereins wegen fehlerhafter Eintragung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. an die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für die Verkehrssicherheitsarbeit im räumlichen Wirkungskreis der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. (§ 1.4) zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

15 Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Verkehrswacht Rotenburg (Wümme) e.V. - am 29. März 1995 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 29. März 1995



Vorsitzender
(Reincke)



Stellvertretender Vorsitzender
(Reimann)

Jahresbeitrag der Verkehrswacht Rotenburg (Wümme)

Lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.03.1995 wird der jährliche Mindestbeitrag wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen = 12,-- DM
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts = 30,-- DM